

Bearbeiter: Walter Steiger

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A8 – 25167/2006-65

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

BerichterstatteIn:

GR Schmidpeter

Betreff:
vorzeitiger Rückkauf Schuldscheindarlehen
€ 27 Mio plus Zinsdifferenz;
urspr. Fälligkeit 29.09.2021

Graz, 15.03.2018

ÖFFENTLICH!

Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem § 45 Abs 3 lit c des Statutes
der Landeshauptstadt Graz;
Mindestanzahl der Anwesenden:
32, Zustimmung von mindestens
25 Mitgliedern des Gemeinderates

Die Stadt Graz hat gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2011, GZ: A8-25167/06-32, ein mit 3,024% fixverzinstes Schuldscheindarlehen über 27 Mio Euro von der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) aufgenommen (Beilage 1). Dieses Schuldscheindarlehen wäre am 29.09.2021 zur Rückzahlung fällig.

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale, mit welcher der Schuldscheininhaber konzernmäßig verbunden ist, hat uns nunmehr informiert, dass der Inhaber aus internen Gründen einen vorzeitigen Verkauf des Schuldscheins im Jahr 2018 an andere Investoren anstrebe; bei Interesse könne er aber auch der Stadt Graz selbst einen Rückkauf zu Marktkonditionen anbieten. Ein solcher Rückkauf durch die Stadt Graz selbst kommt wirtschaftlich betrachtet einer vorzeitigen Tilgung bei gleichzeitiger Ablöse der durch die Marktzinsänderungen eingetretenen Zinsdifferenz gleich.

In Konsultation mit Independent Capital als Berater wurde die ursprünglich gebotene Kondition (Abzinsung der ausstehenden Cash Flows zu Mid-Swap + 5 BP) nachverhandelt und am 05.03.2018 ein verbindliches Angebot mit einer Abzinsung der ausstehenden Cash Flows zu Mid-Swap + 20 BP gelegt (Beilage 2). Der exakte Rückkaufpreis ist noch von der Entwicklung der Swap-Sätze bis 15.3.2018 abhängig, inklusive Stückzinsen werden rund 30 Mio Euro erwartet. Als Valutatag wäre der 22.03.2018 vorgesehen. Der derzeitige Liquiditätsstand im Haus Graz Cash Pool beträgt etwa 50 Mio Euro.

Auf der Basis interner Überlegungen und der beiliegenden Analyse von Independent Capital (Beilage 3) ist die Annahme dieses Angebotes aus mehreren Gründen zu empfehlen:

- das Angebot ist marktkonform
- eine fristenkongruente Refinanzierung wäre für die Stadt Graz ohne Nachteil möglich

29.892.828,08

*14,45 h
fixiert*

- die derzeitige (zinslose) Liquidität kann für die nächsten Monate sinnvoll verwendet werden
- die Tilgungsspitze 2021 (für welche ansonsten alternativ vorzusorgen wäre) wird entschärft
- die Refinanzierung im 2. Halbjahr wird eine wesentlich längere Laufzeit umfassen und damit das Gesamtilgungsprofil weiter verbessern.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs-, Immobilien-, sowie Wirtschafts-, und Tourismusausschuss daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 5 bzw Abs 3 lit c des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idGF mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließen:

Das beiliegende Angebot der NordLB (Beilage 2) zum Rückkauf des Schuldscheins bzw zur vorzeitigen Tilgung wird angenommen.

Der Voranschlag 2018 wird hinsichtlich folgender FiPosse um jeweils 30 Mio Euro erhöht:
 5.90000.346000 Investitionsdarlehen von Kreditinstituten
 6.90000.298102 Rücklage, Entnahme Investitionsrücklage.

Beilage 1: Schuldschein

Beilage 2: Angebot NordLB

Beilage 3: Analyse Independent Capital

Der Bearbeiter:


 Walter Steiger

Der Abteilungsvorstand:


 FD Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:


 StR Dr. Günter Riegler
 i. V.

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am: *15. März 2018*

Die Schriftführerin:

Augustin

Der/Die Vorsitzende:

[Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am <i>15/3/18</i> Der / Die SchriftführerIn: <i>[Signature]</i>

Schuldschein zwischen der Stadt Graz
und der Deutschen Hypothekenbank (Actien-
Gesellschaft)

Schuldschein
vom 29. September 2011
(der „Darlehensvertrag“)

Die Stadt Graz
(der „Darlehensnehmer“), erklärt hiermit, von der

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)

(der „Darlehensgeber“, was auch jeden Nachfolger der Rechte und Pflichten aus diesem
Darlehenvertrag umfasst)

ein Darlehen (das „Schuldscheindarlehen“) in Höhe von

Euro 27.000.000
(Euro siebenundzwanzig Millionen) (das „Nominal“)

nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und Konditionen erhalten zu haben:

1. Auszahlung

Der Darlehensgeber wird das Schuldscheindarlehen am 29. September 2011 (der „Auszahlungstag“) auszahlen.

Die Gutschrift erfolgt zu 100,00% auf das folgende Konto:

Begünstigter: Stadt Graz
Konto-Nr.: 86210061039 (IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039)
bei: BAWAG PSK AG
Swift/BIC: BAWAATWW
Bankleitzahl: 14000

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

1a. Auszahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung und Bedingung für die Auszahlung des Schuldscheindarlehens ist der Zugang folgender Dokumente bei dem Darlehensgeber mindestens zwei Geschäftstage vor dem Auszahlungstag:

- (1) Original des rechtsverbindlich vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäten unterfertigten und mit dem Stadtsiegel versehenen Darlehensvertrags;
- (2) Kopien der Unterschriftsproben der Personen, die berechtigt sind, für den Darlehensnehmer zu unterzeichnen und nach dem Darlehensvertrag abzugebende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen;
- (3) Einberufungsprotokolle und Sitzungsprotokolle der Sitzung(en) des Gemeinderates oder sonstiger Nachweis über die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Aufnahme des gegenständlichen Darlehens;
- (4) Original gefertigte Bestätigung der Stadt Graz (als Anlage beigelegt)

Der Bürgermeister:



2. Verzinsung

Das Schuldscheindarlehen ist ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 3,024% per annum (der „Zinssatz“) zu verzinsen. Der Zinssatz setzt sich aus dem am 22. September 2011 um 15:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf Reuters-Seite ICAPEURO beobachteten mittleren Swapsatzes für eine Laufzeit von 10 Jahren (2,394%) zuzüglich eines Aufschlages von 63 Basispunkten zusammen.

ORin Mag. Eumenoros

2

OR Mag. Frölich

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 29. September eines jeden Jahres, erstmals am 29. September 2012 zu zahlen (jeder der vorstehend genannten Tage für die Zinszahlung wird im Folgenden „Zinszahlungstag“ genannt).

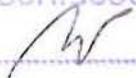
Sofern der Zinszahlungs- bzw. der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf das Schuldscheindarlehen auf einen Tag falle, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungs- bzw. Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Falls ein Zinszahlungstag sich nach hinten verschiebt, werden der Zinsbetrag und alle folgenden Zinsperioden (sofern anwendbar) nicht angepasst (Methode: „following unadjusted“).

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nominals sich nach hinten verschiebt, ist der Darlehensgeber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Zinsen werden anhand der tatsächlich abgelaufenen Tage der Zinsperiode, für die der Betrag zu berechnen ist, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366, ermittelt (Basis: „act/act“).

Der Zeitraum vom 29. September 2011 (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird jeweils als „Zinsperiode“ bezeichnet.

„Geschäftstag“ ist ein Tag, außer einem Samstag oder einem Sonntag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist, um Zahlungen in Euro auszuführen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

3. Rückzahlung

Vorbehaltlich des § 8 (Kündigungsgründe), wird das Schuldscheindarlehen einmalig am 29. September 2021 (der „Fälligkeitstag“) in Höhe von Euro 27.000.000 (der „Rückzahlungsbetrag“) an den Darlehensgeber zurückgezahlt.

Der Schuldschein ist nach erfolgter Rückzahlung unaufgefordert an den Darlehensnehmer zurückzugeben.

4. Zahlungen

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, alle aufgrund dieses Darlehensvertrags geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf ein durch den Darlehensgeber und/oder den/die betreffenden Abtretungsempfänger, die auf der jeweils letzten dem Darlehensnehmer vor dieser Zahlung zugehenden Abtretungsvereinbarung (die im Wesentlichen dem Muster gemäß Anlage 1 entspricht) ausgewiesen sind, für diesen

Zweck benanntes Konto zu zahlen. Alle aufgrund dieses Schuldscheindarlehens zahlbaren Beträge lauten auf Euro.

Alle Beträge aufgrund dieses Darlehensvertrags werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger an das jeweils durch den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger dem Darlehensnehmer vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstagen vor Ablauf des Fälligkeitstermins der zu leistenden Zahlung schriftlich mitgeteilte Konto des Darlehensgebers gezahlt.

Wird ein Betrag nicht bei Fälligkeit gezahlt, so ist dieser Betrag ab dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zum Zahlungstermin (ausschließlich) des überfälligen Betrags mit einem dem EONIA (Euro Overnight Index Average) entsprechenden Satz zu verzinsen.

5. Besteuerung

Alle Zahlungen in Bezug auf das Schuldscheindarlehen erfolgen durch den Darlehensnehmer ohne Abzug oder Einbehalt für oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder ähnlicher Abgaben gleich welcher Art, die von einer zur Steuererhebung ermächtigten Behörde in oder von der Republik Österreich oder in deren Namen erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, dieser Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger unverzüglich unterrichten, wenn er zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, Zahlungen abzuziehen oder einzubehalten, die anderenfalls aufgrund dieses Darlehensvertrags fällig wären (oder wenn die Höhe oder Methode der Ermittlung dieser Abzüge oder Einbehalte sich ändern sollte).

6. Status

Die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Darlehensnehmers dar und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Mittelaufnahmen (die „Mittelaufnahmen“) des Darlehensnehmers und allen seinen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen aus Garantien des Darlehensnehmers für Mittelaufnahmen Dritter, mit Ausnahme potentieller Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Vorrang eingeräumt ist.

Solange und soweit das Schuldscheindarlehen zum gebundenen Vermögen des Darlehensgebers bzw. seines Zessionars im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund vergleichbarer inländischer Rechtsvorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört,

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

verzichtet der Darlehensnehmer, auch im Falle eines Insolvenzverfahrens, hinsichtlich des Schuldscheindarlehens darauf, ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung geltend zu machen.

7. Auslagen

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Verhandlung, Vorbereitung und Durchführung dieses Darlehensvertrags.

8. Kündigungsgründe

Der Darlehensgeber und/oder der/die Abtretungsempfänger kann/können das Schuldscheindarlehen durch schriftliche Mitteilung an den Darlehensnehmer fällig stellen und dessen sofortige Rückzahlung des Nominals verlangen, wenn:

- (a) der Darlehensnehmer Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 (dreißig) Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) der Darlehensnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus diesem Schuldscheindarlehen versäumt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von 60 (sechzig) Geschäftstagen behoben wird, nachdem eine schriftliche Aufforderung durch den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger an den Darlehensnehmer zur Behebung desselben erfolgt ist; oder
- (c) der Darlehensnehmer allgemein die Zahlungen an seine Gläubiger einstellt oder einzustellen droht oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern vorschlägt oder trifft oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder die Einleitung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Darlehensnehmers beantragt, einem solchen Verfahren zustimmt oder sich ihm unterwirft; oder
- (d) über alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Darlehensnehmers ein Konkurs-, Vergleichs- oder anderes Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Geschäftstagen eingestellt wird.

9. Abtretung

Der Darlehensgeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag mit Zustimmung des Darlehensnehmers maximal dreimal in voller Höhe oder in Teilbeträgen in Höhe von mindestens Euro 9.000.000 an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Finanzdienstleister oder Pensionsfonds

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Telefon: +43 316 872 3300
Fax: +43 316 872 3319
Zu Händen
von: Der Finanzdirektor

oder an eine andere Anschrift, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 15 (fünfzehn) Geschäftstagen schriftlich mitteilt.

Für den Darlehensgeber an:

Anschrift: Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)
Georgsplatz 8
D-30159 Hannover

Telefon: +49 511 3045 218
Fax: +49 511 3045 209
Zu Händen
von: Alexander Ludwig

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

oder an eine andere Anschrift, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 15 (fünfzehn) Geschäftstagen schriftlich mitteilt.

13. Verschiedenes

- (a) Dieser Darlehensvertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen eine für den Darlehensnehmer und die andere für den Darlehensgeber bestimmt ist.
- (b) Dieser Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem ausgelegt.
- (c) Jede Änderung dieses Darlehensvertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- (d) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Darlehensgeber und/oder jeder Abtretungsempfänger der anteiligen Ansprüche des letzteren gegenüber dem

Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag seinen Sitz hat. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

- (e) Nach vorheriger Unterrichtung des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber gegenüber jedem tatsächlichen oder potentiellen Abtretungsempfänger oder jeder anderen Person, die mit dem Darlehensgeber etwa anderweitig in Bezug auf diesen Darlehensvertrag in Vertragsbeziehungen tritt, streng vertraulich die Informationen über den Darlehensnehmer offen legen, die ihm zweckmäßig erscheinen.

Für die Stadt Graz

Der Bürgermeister



gefertigt aufgrund
des Gemeinderats-
Beschlusses v. 22.1.20
GZ. P.8 25167/16.

Dr. Mag. Klaus Frölich

Name:

Dr. Mag. Wolfgang Ennenmayer

Name:

Name:

Name:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

Anlage 1

ABTRETUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

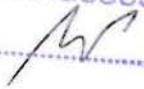
[•] _____

nachstehend der „**Abtretende**“

und

[•] _____

nachstehend der „**Abtretungsempfänger**“

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Darlehensvertrag (der „**Darlehensvertrag**“) vom 29. September 2011 zwischen der Stadt Graz (der „**Darlehensnehmer**“) und [] (der „**Darlehensgeber**“)

1. Bezugnahme

Auf den Darlehensvertrag wird Bezug genommen. Alle in dem Darlehensvertrag definierten Begriffe haben in dieser Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung (die „**Vereinbarung**“) dieselbe Bedeutung, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Abtretung und Übertragung

Der Abtretende tritt hiermit an den Abtretungsempfänger seinen (Teil-) Rückzahlungsanspruch gegenüber dem

Darlehensnehmer

nach Maßgabe des in Kopie beigefügten Darlehensvertrags in Höhe von

Euro •

(in Worten: Euro •)

sowie alle dazugehörigen Nebenrechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag mit Wirkung vom [•] ab und überträgt diese.

Der Darlehensgeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag mit Zustimmung des Darlehensnehmers maximal dreimal in voller Höhe oder in Teilbeträgen in Höhe von mindestens Euro 9.000.000 an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Finanzdienstleister oder Pensionsfonds abtreten, die sowohl ihren Sitz als auch ihre Kontoführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Abtretungsempfänger haben dieselben Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag wie der Darlehensgeber und bestätigen jeweils, sich jederzeit im Einklang mit den jeweils geltenden Geldwäschanforderungen und relevanten gesetzlichen Vorgaben zu befinden.

Der Abtretungsempfänger stimmt hiermit der Abtretung und Übertragung zu.

3. Zahlung

Gemäß Ziffer 4 („Zahlungen“) des Darlehensvertrags wird der Darlehensnehmer die aufgrund des Darlehensvertrags geschuldeten Beträge auf das durch den Abtretungsempfänger oder den etwaigen nachfolgenden Abtretungsempfänger benannte Bankkonto überweisen, das jeweils in der letzten dem Darlehensnehmer vor dem Zahlungstermin zugegangenen Abtretungsmitteilung benannt ist oder auf ein von diesen mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstage vorher schriftlich mitgeteiltes Bankkonto.

4. Mitteilungen und Bestätigungen

Der Abtretende wird diese Abtretung und Übertragung dem Darlehensnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Abtretungsempfängers sowie des Datums, ab dem der Abtretungsempfänger Anspruch auf Zahlungen hat, mitteilen.

Der Abtretungsempfänger bestätigt, dass:

eine spätere Abtretung und Übertragung eines (Teil-) Anspruchs aus dem hiermit abgetretenen Schuldscheindarlehen den in Ziffer 9 des Darlehensvertrags („Abtretung“) dargelegten Bedingungen unterliegt; eine an den Abtretungsempfänger erfolgte Zahlung eines Kuponbetrages oder Zahlung des Rückzahlungsbetrages, die auf ein in der letzten Abtretungsvereinbarung benanntes Konto oder auf ein dem Darlehensnehmer ordnungsgemäß mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstage vor Ablauf der betreffenden Fälligkeit eines Kuponbetrages oder des Rückzahlungsbetrages für die zu leistende Zahlung mitgeteiltes Konto überwiesen wurde, den Darlehensnehmer von seinen betreffenden Verbindlichkeiten aus dem Schuldscheindarlehen entlastet. Im Falle einer Abtretung und Übertragung erfolgt die Entlastung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem/den Abtretungsempfänger/n ansonsten nur, wenn die betreffenden Kuponbeträge

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

oder Zahlung des Rückzahlungsbetrages bei dem/den Abtretungsempfänger/n eingehen oder ihren Konten gutgeschrieben werden.

5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Abtretungsempfänger seinen Firmensitz/Wohnsitz hat. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

[Abtretender]

Name:

Name:

[Abtretungsempfänger]

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Name:

Name:

Anlage 2

BESTÄTIGUNG

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH
z. Hd. Priv-Doz Dr Bernhard Müller
A-1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Schuldschein vom 29. September 2011 zwischen der Stadt Graz als Darlehensnehmer und Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) als Darlehensgeber; Bestätigung der Landeshauptstadt Graz

Sehr geehrter Herr Dr Müller!

Die Stadt Graz plant, bei der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) ein Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 27 Mio aufzunehmen. Uns ist bekannt, dass DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH im Zusammenhang mit diesem Schuldscheindarlehen beauftragt wurde, eine Legal Opinion zu erstellen. Im Rahmen dieser Legal Opinion soll insbesondere bestätigt werden, dass die Stadt Graz berechtigt ist, das gegenständliche Darlehen aufzunehmen, sowie dass das Schuldscheindarlehen wirksame und rechtlich bindende und entsprechend durchsetzbare Verpflichtungen der Stadt Graz begründet. Um diese Legal Opinion erstellen zu können, benötigt DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH nachstehende Bestätigungen seitens der Landeshauptstadt Graz, die hiermit abgegeben werden:

1. Gemäß § 45 Abs 3 lit c des Status der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl Nr 42/2010 ("**Statut**"), ist zur gültigen Beschlussfassung über die "*Begebung von Anleihen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen, wenn die aufzunehmende, zu gewährende oder zu verbürgende Summe mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, jedenfalls [aber für] Rechtsgeschäfte, die nach [§ 45] Abs 4 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen*", die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Hiermit wird bestätigt, dass das Nominale des Schuldscheindarlehens in Höhe von EUR 27 Mio mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2011 beträgt und dass die Beschlussfassung zur Darlehensaufnahme unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats erfolgte.

2. Gemäß § 45 Abs 4 Statut bedürfen *"Beschlüsse über die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Landesregierung, wenn durch die aufzunehmende Summe innerhalb eines Haushaltsjahres der gesamte Schuldendienst 10 v.H. der Jahreseinnahmen [der Landeshauptstadt Graz] übersteigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Darlehensaufnahme der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Zur Begebung einer Anleihe oder Aufnahme eines Darlehens in ausländischer Währung ist ein Landesgesetz erforderlich."*

Hiermit wird bestätigt, dass zur Aufnahme des Schuldscheindarlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung iSv § 45 Abs 4 Statut erforderlich ist, weil durch die aufzunehmende Summe von EUR 27 Mio innerhalb des Haushaltsjahres 2011 der gesamte Schuldendienst 10 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt.

3. § 81 Abs 1 Statut normiert, dass *"Darlehen [...] nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden [dürfen], wenn eine anderweitige Deckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet."* Des Weiteren ist die Landeshauptstadt Graz an die allgemeinen budgetären Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Zur Erstellung der von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH zu erstellenden Legal Opinion bestätigen wir daher, dass die Aufnahme des Schuldscheindarlehens im Nominale von EUR 27 Mio den Vorgaben des § 81 Statut sowie den allgemeinen budgetären Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß Art 119a Abs 2 B-VG entspricht sowie die für die Aufnahme des Schuldscheindarlehens sowie die

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

durchzuführenden Tilgungen und Zinszahlungen die erforderlichen budgetären Beschlüsse der zuständigen Organe vorliegen.

4. Zudem bestätigen wir, dass die Landeshauptstadt Graz weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist, noch ein Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren in Bezug auf die Landeshauptstadt Graz eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurden.
5. Abschließend bestätigt der Unterfertigende, dass er aufgrund der – öffentlich nicht zugänglichen – Organisationsvorschriften der Stadt Graz berechtigt ist, die in den Punkte 1. bis 4. genannten Erklärungen abzugeben, auf denen basierend DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH ihre Legal Opinion abgeben wird.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.9.2011,

GZ.: A 8 25167/06-32

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: *[Signature]*

Gemeinderat:

[Signature]
GR Mag Klaus Frölich

Gemeinderat:

[Signature]
BRinMag^a Verena Eurenich

Steiger Walter

Von: Daniel Novotny-Farkas <daniel.novotny-farkas@nordlb.de>
Geendet: Montag, 5. März 2018 17:22
An: Kamper Karl; Kiegerl Brigitta; Gassner Christina; Löschnig Jürgen
Cc: WpHG-Sales; Oliver Rupprecht; Thomas_B Mueller; Matthias Eiternick
Betreff: VERBINDLICHES VERKAUFS-ANGEBOT an die Stadt Graz

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Kamper,
 sehr geehrte Damen und Herren des Hauses Graz,

der Norddeutsche Landesbank Konzern hat in seinem Bestand ein Schuldscheindarlehen der Stadt Graz. Dieses ist wie folgt ausgestattet:

Darlehensnehmer Stadt Graz
 Darlehensbetrag EUR 27 Mio.
 Fester Kupon 3,024%
 Fälligkeit 29. Sept. 2021

Wir bewerten diesen Bestand hausintern mit MidSwap+5 Bp. Freundlicherweise haben Sie uns indikativ und unverbindlich einen Rückkauf-Spread von MidSwap+20 Bp. signalisiert. Es liegt also eine Differenz von 15 Basispunkten vor. Als Investition in unsere künftige Geschäftsbeziehung möchten wir Ihnen preislich entgegenkommen und akzeptieren einen Rückkaufsspread von 20 Basispunkten. Gerne würden wir uns für zukünftige Fremdkapitalemissionen des Hauses Graz empfehlen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere Auszeichnungen als "Debt Provider of the Year 2017" und "Long-Dated Euro Origination & Distribution" verweisen.

Unser verbindliches Angebot lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grazer Gemeinderat sowie des Vorliegens sämtlicher, sonstiger für den Kauf notwendiger Bedingungen auf Seiten der Stadt Graz verkaufen wir an Sie den Gesamtbestand unseres oben beschriebenen Schuldscheindarlehen zum Handelstag 15. März mit Valuta 22. März zum Spread MidSwap+20 Bp.. Anteilige Stückzinsen sind am Valutatag zu bezahlen.

Für den Handel bzw. Abwicklung ist noch eine Legitimation und technische Einrichtung des Hauses Graz erforderlich. Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung (Unterlagen, Unterschriften etc.). Diesbezüglich komme ich gesondert auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel N. Farkas
 NORD/LB
 Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Bestandteil des
 Gemeinderatsbeschlusses
 Der Schriftführer: 



W I N N E R

Investor Solutions

Long-Dated Euro Origination & Distribution



Financial Markets
Institutional Sales
Zuleitung : 5587/9446
Friedrichswall 10
D - 30159 Hannover
Direct +49 (511) 361-9446*
Mobile +49 173 677 1554
Fax +49 (511) 361-9435
e-mail : daniel.novotny-farkas@nordlb.de
or use Bloomberg
Internet : www.nordlb.de

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

* Gespräche werden aufgezeichnet / Conversations are recorded

Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz der Gesellschaft in Hannover, Braunschweig, Magdeburg
Handelsregister : AG Hannover HRA 26247; AG Braunschweig HRA 10261; AG Stendal HRA 22150

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Informationsschreiben ist erstellt worden von der NORDDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“). Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank, Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Eine Überprüfung oder Billigung dieses Informationsschreibens oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Dieses Informationsschreiben richtet sich ausschließlich an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zudem dient dieses Informationsschreiben allein Informations- und Werbezwecken und stellt insbesondere kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder zur Zeichnung irgendeines Anlagetitels dar. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Veräußerung der hierin dargestellten Finanzprodukte oder Geschäftsmodelle insbesondere zu den mitgeteilten Kursen, Preisen und/oder sonstigen Konditionen besteht insofern nicht. Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen basieren auf Quellen, die von uns für zuverlässig erachtet wurden. Wir haben die Angaben, Informationen und Aussagen nicht überprüft, daher können wir keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben, Informationen und Aussagen übernehmen. Die vorstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens, welcher der ersten Seite entnommen werden kann. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden. Die Bewertung einzelner Finanzinstrumente aufgrund der historischen Entwicklung lässt sich nicht zwingend auf die zukünftige Entwicklung übertragen. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen sind daher kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Soweit im Rahmen dieses Informationsschreibens zu Vergleichszwecken Preis- oder Kursangaben ohne ausdrückliche Quellenangaben enthalten sind, handelt es sich um von der NORD/LB indikativ gestellte Konditionen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens. Soweit im Rahmen dieses Informationsschreibens Preis-, Kurs- oder Renditeangaben oder ähnliche Informationen in einer anderen Währung als Euro angegeben sind, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Rendite einzelner Finanzinstrumente aufgrund von Währungskursschwankungen steigen oder fallen kann. Dieses Informationsschreiben beinhaltet keine Empfehlung zum Kauf von Anlagetiteln und stellt insbesondere keine

Anlageberatung oder Rechts- oder Steuerberatung dar. Vielmehr weisen wir darauf hin, dass insbesondere die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Ferner stellt dieses Informationsschreiben keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes dar, sondern eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Werbemitteilung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. Aus diesem Grund ist diese Auswertung nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Auswertung dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Finanzanalysen gilt. Nähere Informationen zu etwaigen Provisionszahlungen, die im Verkaufspreis enthalten sein können, finden Sie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“, die unter www.nordlb.de abrufbar ist.

Soweit in diesem Informationsschreiben NORD/LB Eigenemissionen dargestellt werden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

Rechtlich verbindlich sind allein der jeweilige veröffentlichte Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und das jeweilige Registrierungsformular der NORD/LB, die unter www.nordlb.de heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Vor Erwerb der Wertpapiere sollten Sie den Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und das Registrierungsformular zu den Chancen und Risiken lesen und etwaige Fragen mit Ihrem Finanzberater besprechen. Die Nord/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die hier beschriebenen Finanzinstrumente aufweisen sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung ihrer Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen.

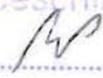
Soweit in diesem Informationsschreiben Finanzprodukte dargestellt werden, die nicht von der NORD/LB sondern von Dritten emittiert worden sind, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

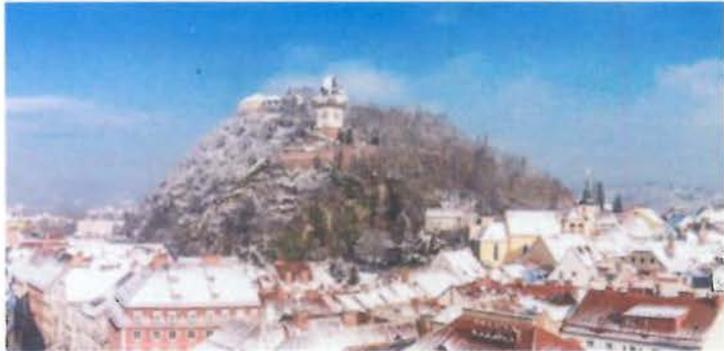
Die in diesem Informationsschreiben enthaltenen Informationen stellen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Es wird dringend empfohlen, dass jeder Investor vor seiner Kaufentscheidung die vollständigen Verkaufs- bzw. Börsenprospekte liest, welche die vollständigen Informationen zu dem Anlagetitel enthält.

Die Weitergabe dieses Informationsschreibens an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieses Informationsschreibens ist nur mit unserer vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

.....
Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich. Diese E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulaessig. Falls Sie nicht einer der genannten Empfaenger sind, ist jede Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umstaenden ungesetzlich. Sollte diese Nachricht nicht fuer Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzueglich zu informieren und die E-Mail zu loeschen.
.....

The information contained in this e-mail is confidential. This e-mail is intended solely for the addressee(s) and may not be accessed by anyone else. If you are not a named recipient, any disclosure, copying, distribution or related action is prohibited and might be unlawful. If the e-mail is not intended for you, please notify the sender immediately and delete it.
.....

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 



Rückkaufangebot Schuldscheindarlehen 2011-2021 der Stadt Graz

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *[Handwritten Signature]*

März 2018

VERTRAULICH

Seite 3

1. Details des Rückkaufangebots

Darlehensnehmer	Stadt Graz
Instrument	Schuldscheindarlehen
Darlehensbetrag	EUR 27.000.000,-
Laufzeit	10 Jahre
Kupon	3,024% p.a.
Verzinsungsart	Fixe Verzinsung
Emissionsdatum	29.09.2011
Fälligkeitsdatum	29.09.2021
Rückkauf-Spread*	Mid-Swap +20 BP
Rückkauf-Valuta*	22.03.2018

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

*Quelle: Angebot NordLB 05.03.2018

2. Berechnung des Rücknahmekurses

Handelstag**	22.03.2018
Fälligkeit des Schuldscheindarlehens	29.09.2021
Restlaufzeit (in Tagen)	1.287
Restlaufzeit (in Jahren)	3,526
EUR 3-Jahres Mid-Swap*	0,078% p.a.
EUR 4-Jahres Mid-Swap*	0,281% p.a.
Linear interpolierter Mid-Swap für 3,526 Jahre	0,186% p.a.
Angebotsrendite: Mid-Swap +20 BP**	0,386% p.a.
Kalkulatorischer Rückkaufkurs des Schuldscheindarlehens	109,214%

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

*Quelle: Bloomberg 07.03.2018

**Quelle: Angebot NordLB 05.03.2018

3. Wirtschaftliche Betrachtungsweise der Handlungsoptionen

Variante 1: Beibehaltung des Status-Quo (kein Rückkauf des Schuldscheindarlehens)

Kupon	3,024% p.a.
Jährliche Zinskosten über 3,526 Jahre	EUR 816.480
Gesamtkosten Variante 1	EUR 2.878.931

Variante 2: Rückkauf des Schuldscheindarlehens und Refinanzierung des Volumens über die Restlaufzeit

Kurs	109,214%
Kosten für den Rückkauf (9,214%)	EUR 2.487.783
Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit (Annahme: Mid-Swap +20 BP = 0,386% p.a.)	EUR 367.092
Gesamtkosten Variante 2	EUR 2.854.875
Stückzinsen* (vom letzten Zinszahlungstag zum möglichen Handelstag)	EUR 389.226

Ergebnis:

Kalkulatorischer Gewinn durch Variante 2	EUR 24.056
--	------------

Wenn die alternativen Refinanzierungskosten der Stadt Graz den selben Spread wie das Rückkaufsangebot aufweisen, entsteht durch die Variante 2 ein kalkulatorischer Gewinn von rund EUR 24.000

*stellen keine durch den Rückkauf zusätzlich verursachten Kosten dar

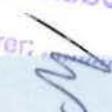
4. Szenarienrechnung

Szenario 1: Rückkauf des Schuldscheindarlehens und Refinanzierung zu Mid-Swap +15 BP

Kurs	109,214%
Kosten für den Rückkauf (9,214%)	EUR 2.487.783
Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit (Annahme: Mid-Swap +15 BP = 0,336% p.a.)	EUR 319.491
Gesamtkosten Rückkauf + Refinanzierung	EUR 2.807.274
Ergebnis:	
Kalkulatorischer Gewinn durch Rückkauf	EUR 71.657

Szenario 2: Rückkauf des Schuldscheindarlehens und Refinanzierung zu Mid-Swap +25 BP

Kurs	109,214%
Kosten für den Rückkauf (9,214%)	EUR 2.487.783
Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit (Annahme: Mid-Swap +25 BP = 0,436% p.a.)	EUR 414.694
Gesamtkosten Rückkauf + Refinanzierung	EUR 2.902.476
Ergebnis:	
Kalkulatorische Mehrkosten durch Rückkauf	EUR 23.546

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

5. Kritische Würdigung der Aspekte eines Rückkaufs

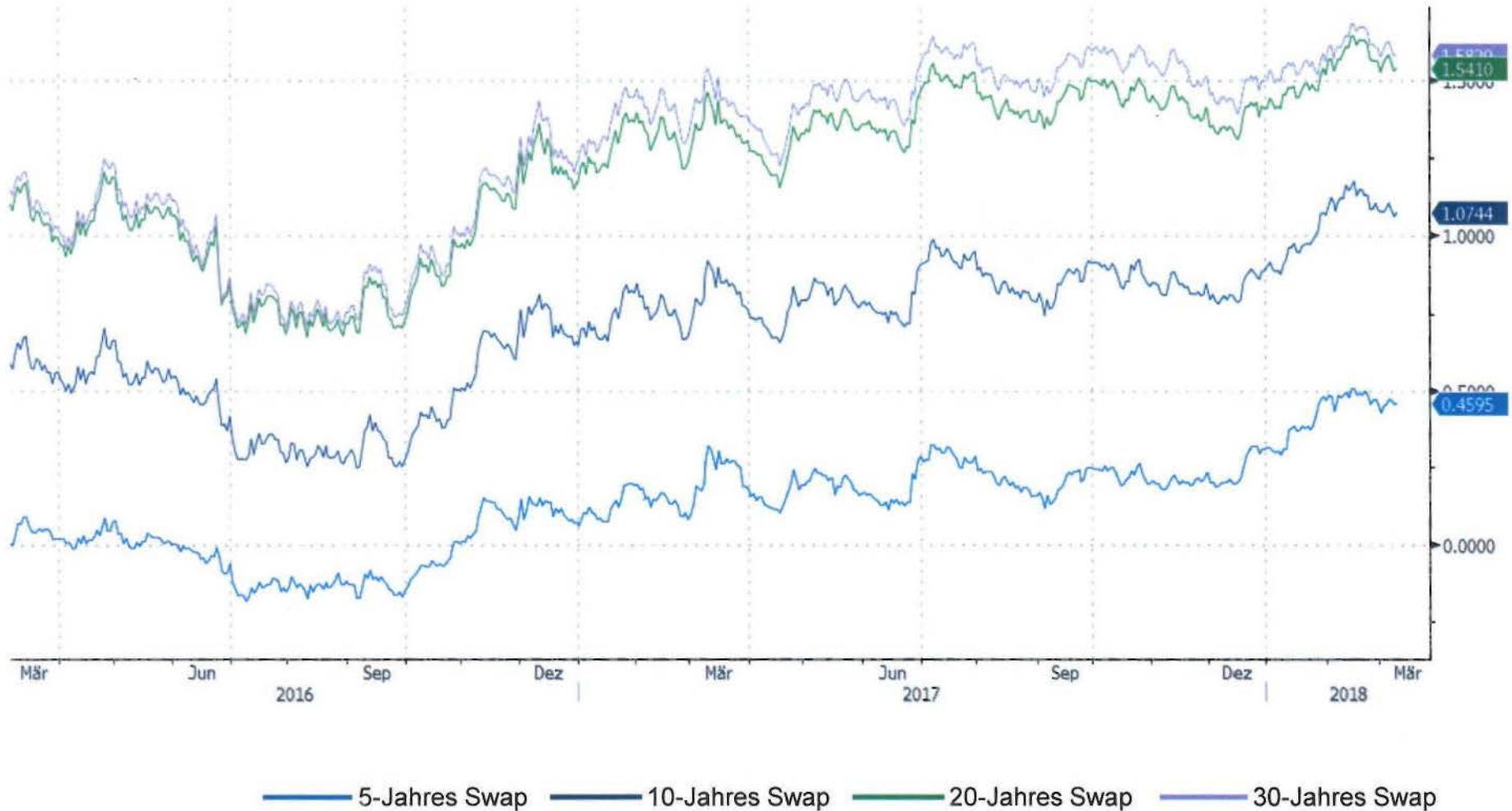
Folgende, teilweise qualitative Aspekte sind nicht Teil dieser wirtschaftlichen Analyse, sollten allerdings in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden:

- die Analyse des vorliegenden Rückkaufangebotes ergibt tendenziell ein neutrales bis positives Ergebnis, welches durch die momentan komfortable Liquiditätssituation der Stadt Graz zusätzlich gerechtfertigt werden kann
- durch den vorzeitigen Rückkauf des Schuldscheindarlehens werden die Tilgungserfordernisse der Stadt Graz im Jahr 2021 entsprechend reduziert. Dadurch wird diese Tilgungsspitze in diesem Jahr abgeschwächt und ein potentielles Refinanzierungsrisiko abgemildert
- die Kosten des Schuldscheindarlehensrückkaufs können auch fristeninkongruent, mittels der Aufnahme von Fremdkapital mit längeren Laufzeiten refinanziert werden. Dadurch werden die noch relativ tiefen Zinsniveaus für lange Laufzeiten ausgenutzt bzw. gesichert und Zinsrisiken für Refinanzierungen im Jahr 2021 reduziert

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

6. Anhang (I)

EUR Zinsentwicklung 2016-2018

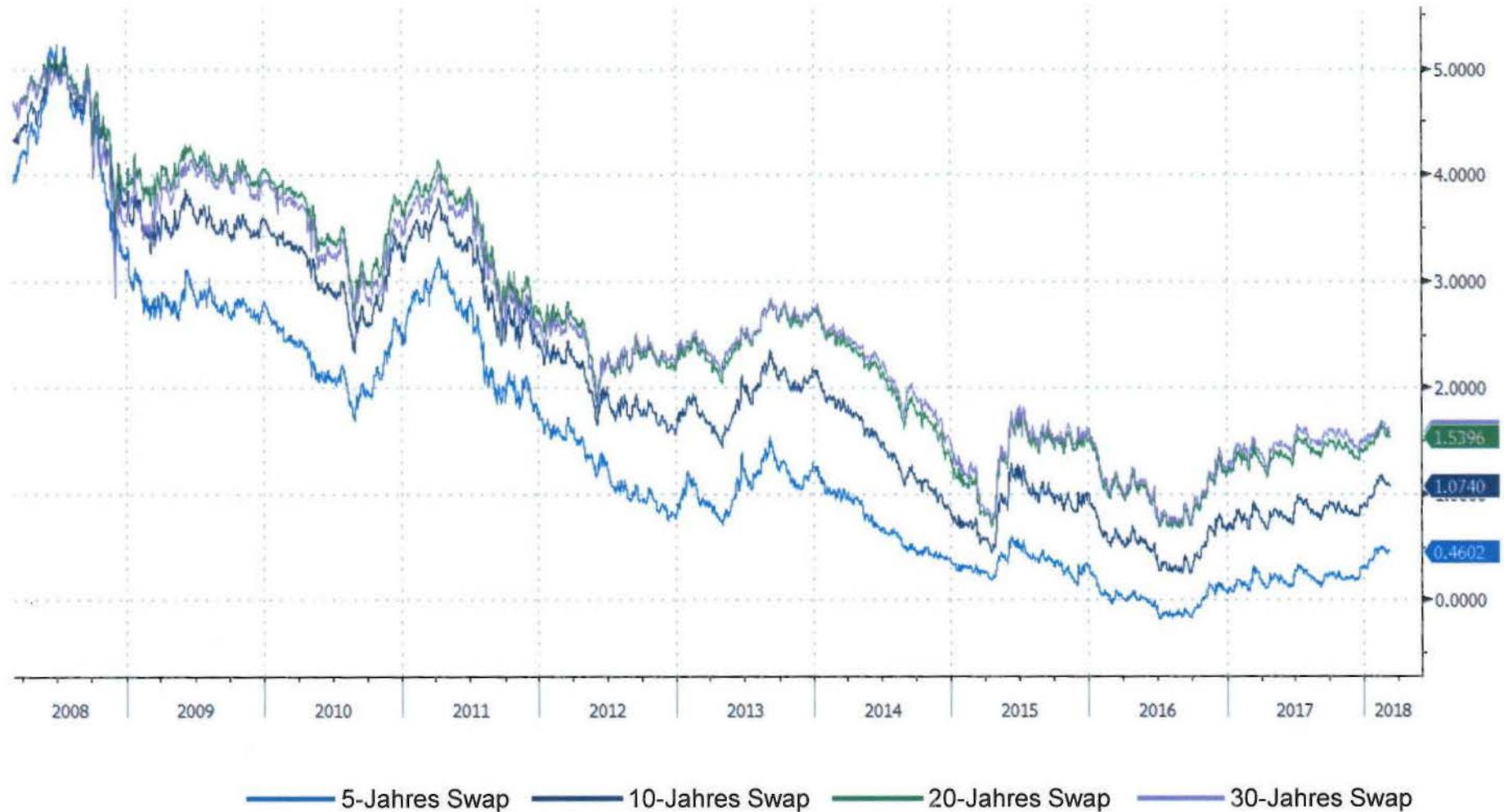


Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses

Quelle: Bloomberg 09.03.2018

6. Anhang (II)

EUR Zinsentwicklung 2008-2018



Quelle: Bloomberg 09.03.2018

7. Kontakte und Disclaimer

Independent Capital GmbH

Singerstraße 2 | A-1010 Wien

Reno Kroboth, Geschäftsführer

T +43 1 532 3100 - 60 | M +43 676 789 7611

E reno.kroboth@independentcapital.at

Christian Büttner, Geschäftsführer

T +43 1 532 3100 - 10 | M +43 676 300 2841

E christian.buettner@independentcapital.at

Stephan Bernhard Liske, Senior Analyst

T +43 1 532 3100 - 40 | M +43 699 111 96 116

E stephan.liske@independentcapital.at

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Diese Präsentation und die darin enthaltenen Informationen sowie alle sonstigen Dokumente und Erklärungen (gemeinsam die „Präsentation“) sind ausschließlich zu Ihrer Information bestimmt und Independent Capital GmbH („Independent Capital“) fordert zu keinen Maßnahmen aufgrund dieser Präsentation auf. Die Präsentation stellt keine Empfehlung seitens oder hinsichtlich Independent Capital dar. Independent Capital erteilt weder eine steuerliche noch eine rechtliche Beratung. Sie sollten daher auf Basis Ihrer individuellen Umstände, zu den Themen den Rat eines unabhängigen Steuerberaters oder eines unabhängigen Rechtsberaters einholen. Die vorliegende Präsentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Independent Capital weder insgesamt noch in Teilen kopiert, verteilt, weitergegeben oder anderweitig direkt oder indirekt von einem Empfänger an einen fremden Dritten übermittelt werden. Die Inhalte unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Die hierin abgegebenen Auffassungen stellen nicht ausschließlich die Meinung von Independent Capital dar. Die Präsentation wurde aufgrund von Informationen erstellt, die Independent Capital für zuverlässig hält, doch sichert Independent Capital weder ausdrücklich noch stillschweigend die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck zu, und sie sollte als solche auch nicht herangezogen werden. Diese Präsentation enthält Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen. Diese beruhen auf einer Reihe von Annahmen über die zukünftige Entwicklung, die wiederum von zukünftigen Ereignissen abhängen und nicht wie erwartet eintreten können. Darüber hinaus können die in der Präsentation dargestellten historischen Zahlen keinen Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen geben. Independent Capital leistet keine Gewähr für die Richtigkeit, Angemessenheit und das Zutreffen dieser Aussagen, Planungen und Einschätzungen und übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung. Independent Capital ist nicht verpflichtet, diese Präsentation zu aktualisieren oder regelmäßig zu überprüfen. Independent Capital übernimmt keine direkte oder indirekte aus der Präsentation abgeleitete Haftung. Mit dem Erhalt dieser Präsentation erkennt der Empfänger den obigen Inhalt an und erklärt, diesen zu beachten.

Beilage 1

Schuldschein zwischen der Stadt Graz
und der Deutschen Hypothekenbank (Actien-
Gesellschaft)

Schuldschein
vom 29. September 2011
(der „Darlehensvertrag“)

Die Stadt Graz

(der „Darlehensnehmer“), erklärt hiermit, von der

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)

(der „Darlehensgeber“, was auch jeden Nachfolger der Rechte und Pflichten aus diesem
Darlehenvertrag umfasst)

ein Darlehen (das „Schuldscheindarlehen“) in Höhe von

Euro 27.000.000

(Euro siebenundzwanzig Millionen) (das „Nominal“)

nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und Konditionen erhalten zu haben:

1. Auszahlung

Der Darlehensgeber wird das Schuldscheindarlehen am 29. September 2011 (der „Auszahlungstag“) auszahlen.

Die Gutschrift erfolgt zu 100,00% auf das folgende Konto:

Begünstigter: Stadt Graz
Konto-Nr.: 86210061039 (IBAN: AT26 1400 0862 1006 1039)
bei: BAWAG PSK AG
Swift/BIC: BAWAATWW
Bankleitzahl: 14000

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

1a. Auszahlungsvoraussetzungen

Voraussetzung und Bedingung für die Auszahlung des Schuldscheindarlehens ist der Zugang folgender Dokumente bei dem Darlehensgeber mindestens zwei Geschäftstage vor dem Auszahlungstag:

- (1) Original des rechtsverbindlich vom Bürgermeister und zwei Gemeinderäten unterfertigten und mit dem Stadtsiegel versehenen Darlehensvertrags;
- (2) Kopien der Unterschriftsproben der Personen, die berechtigt sind, für den Darlehensnehmer zu unterzeichnen und nach dem Darlehensvertrag abzugebende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen;
- (3) Einberufungsprotokolle und Sitzungsprotokolle der Sitzung(en) des Gemeinderates oder sonstiger Nachweis über die Beschlussfassung des Gemeinderates zur Aufnahme des gegenständlichen Darlehens;
- (4) Original gefertigte Bestätigung der Stadt Graz (als Anlage beigefügt)

Der Bürgermeister:



2. Verzinsung

Das Schuldscheindarlehen ist ab dem Auszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 3,024% per annum (der „Zinssatz“) zu verzinsen. Der Zinssatz setzt sich aus dem am 22. September 2011 um 15:30 Uhr mitteleuropäischer Zeit auf Reuters-Seite ICAPEURO beobachteten mittleren Swapsatzes für eine Laufzeit von 10 Jahren (2,394%) zuzüglich eines Aufschlages von 63 Basispunkten zusammen.

OR Kap. Eusemoss

2

OR Kap. Fölich

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 29. September eines jeden Jahres, erstmals am 29. September 2012 zu zahlen (jeder der vorstehend genannten Tage für die Zinszahlung wird im Folgenden „Zinszahlungstag“ genannt).

Sofern der Zinszahlungs- bzw. der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf das Schuldscheindarlehen auf einen Tag falle, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungs- bzw. Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Falls ein Zinszahlungstag sich nach hinten verschiebt, werden der Zinsbetrag und alle folgenden Zinsperioden (sofern anwendbar) nicht angepasst (Methode: „following unadjusted“).

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nominals sich nach hinten verschiebt, ist der Darlehensgeber nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Zinsen werden anhand der tatsächlich abgelaufenen Tage der Zinsperiode, für die der Betrag zu berechnen ist, dividiert durch die Zahl 365 bzw. im Fall von Schaltjahren 366, ermittelt (Basis: „act/act“).

Der Zeitraum vom 29. September 2011 (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) wird jeweils als „Zinsperiode“ bezeichnet.

„Geschäftstag“ ist ein Tag, außer einem Samstag oder einem Sonntag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist, um Zahlungen in Euro auszuführen.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

3. Rückzahlung

Vorbehaltlich des § 8 (Kündigungsgründe), wird das Schuldscheindarlehen einmalig am 29. September 2021 (der „Fälligkeitstag“) in Höhe von Euro 27.000.000 (der „Rückzahlungsbetrag“) an den Darlehensgeber zurückgezahlt.

Der Schuldschein ist nach erfolgter Rückzahlung unaufgefordert an den Darlehensnehmer zurückzugeben.

4. Zahlungen

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, alle aufgrund dieses Darlehensvertrags geschuldeten Beträge bei Fälligkeit auf ein durch den Darlehensgeber und/oder den/die betreffenden Abtretungsempfänger, die auf der jeweils letzten dem Darlehensnehmer vor dieser Zahlung zugehenden Abtretungsvereinbarung (die im Wesentlichen dem Muster gemäß Anlage 1 entspricht) ausgewiesen sind, für diesen

Zweck benanntes Konto zu zahlen. Alle aufgrund dieses Schuldscheindarlehens zahlbaren Beträge lauten auf Euro.

Alle Beträge aufgrund dieses Darlehensvertrags werden zum jeweiligen Fälligkeitstermin an den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger an das jeweils durch den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger dem Darlehensnehmer vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstagen vor Ablauf des Fälligkeitstermins der zu leistenden Zahlung schriftlich mitgeteilte Konto des Darlehensgebers gezahlt.

Wird ein Betrag nicht bei Fälligkeit gezahlt, so ist dieser Betrag ab dem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zum Zahlungstermin (ausschließlich) des überfälligen Betrags mit einem dem EONIA (Euro Overnight Index Average) entsprechenden Satz zu verzinsen.

5. Besteuerung

Alle Zahlungen in Bezug auf das Schuldscheindarlehen erfolgen durch den Darlehensnehmer ohne Abzug oder Einbehalt für oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Steuern oder ähnlicher Abgaben gleich welcher Art, die von einer zur Steuererhebung ermächtigten Behörde in oder von der Republik Österreich oder in deren Namen erhoben oder auferlegt werden, es sei denn, dieser Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger unverzüglich unterrichten, wenn er zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, Zahlungen abzuziehen oder einzubehalten, die anderenfalls aufgrund dieses Darlehensvertrags fällig wären (oder wenn die Höhe oder Methode der Ermittlung dieser Abzüge oder Einbehalte sich ändern sollte).

6. Status

Die Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen des Darlehensnehmers dar und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Mittelaufnahmen (die „Mittelaufnahmen“) des Darlehensnehmers und allen seinen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen aus Garantien des Darlehensnehmers für Mittelaufnahmen Dritter, mit Ausnahme potentieller Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Vorrang eingeräumt ist.

Solange und soweit das Schuldscheindarlehen zum gebundenen Vermögen des Darlehensgebers bzw. seines Zessionars im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer auf Grund vergleichbarer inländischer Rechtsvorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört,

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

verzichtet der Darlehensnehmer, auch im Falle eines Insolvenzverfahrens, hinsichtlich des Schuldscheindarlehens darauf, ein Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung geltend zu machen.

7. Auslagen

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen in Verbindung mit der Verhandlung, Vorbereitung und Durchführung dieses Darlehensvertrags.

8. Kündigungsgründe

Der Darlehensgeber und/oder der/die Abtretungsempfänger kann/können das Schuldscheindarlehen durch schriftliche Mitteilung an den Darlehensnehmer fällig stellen und dessen sofortige Rückzahlung des Nominals verlangen, wenn:

- (a) der Darlehensnehmer Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 (dreißig) Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) der Darlehensnehmer die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus diesem Schuldscheindarlehen versäumt und dieses Versäumnis nicht innerhalb von 60 (sechzig) Geschäftstagen behoben wird, nachdem eine schriftliche Aufforderung durch den Darlehensgeber und/oder den/die Abtretungsempfänger an den Darlehensnehmer zur Behebung desselben erfolgt ist; oder
- (c) der Darlehensnehmer allgemein die Zahlungen an seine Gläubiger einstellt oder einzustellen droht oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern vorschlägt oder trifft oder eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder die Einleitung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Darlehensnehmers beantragt, einem solchen Verfahren zustimmt oder sich ihm unterwirft; oder
- (d) über alle oder einen Teil der Vermögenswerte des Darlehensnehmers ein Konkurs-, Vergleichs- oder anderes Insolvenzverfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Geschäftstagen eingestellt wird.

9. Abtretung

Der Darlehensgeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag mit Zustimmung des Darlehensnehmers maximal dreimal in voller Höhe oder in Teilbeträgen in Höhe von mindestens Euro 9.000.000 an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Finanzdienstleister oder Pensionsfonds

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *Ab*

abtreten, die sowohl ihren Sitz als auch ihre Kontoführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Abtretungsempfänger haben dieselben Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag wie der Darlehensgeber und bestätigen jeweils, sich jederzeit im Einklang mit den jeweils geltenden Geldwäschanforderungen und relevanten gesetzlichen Vorgaben zu befinden.

Der Darlehensnehmer ist von der Abtretung unverzüglich zu unterrichten.

Alle aufgrund der Abtretung entstehenden Kosten und Auslagen trägt jeweils der abtretende Darlehensgeber.

10. Informationen

Solange Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf das Schuldscheindarlehen ausstehen, wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber und auf Aufforderung dem/den Abtretungsempfänger/n, jeweils bei Verfügbarkeit, jedoch spätestens 330 (dreihundertdreißig) Kalendertage nach Ablauf seines jeweiligen Geschäftsjahres, Kopien seines vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlusses samt Beilagen für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die anderen Informationen, die der Darlehensgeber und/oder der/die Abtretungsempfänger etwa angemessener Weise verlangen, zukommen lassen.

11. Teilunwirksamkeit

Falls eine Bedingung oder Bestimmung dieses Darlehensvertrags insgesamt oder teilweise ungültig oder undurchführbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Darlehensvertrags hiervon unberührt. Jede Lücke in diesem Vertrag, die sich aufgrund der Ungültigkeit einer Bestimmung ergeben könnte, wird im Wege einer Auslegung entsprechend dem durch die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beabsichtigten Zweck ausgefüllt.

12. Mitteilungen

Vorbehaltlich der schriftlichen Mitteilung einer Anschriftsänderung erfolgen alle Mitteilungen

für den Darlehensnehmer an:

Anschrift:

Stadt Graz

Finanzdirektion

A-8011 Hauptplatz 1 Rathaus

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Schriftführer:

Telefon: +43 316 872 3300
Fax: +43 316 872 3319
Zu Händen
von: Der Finanzdirektor

oder an eine andere Anschrift, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 15 (fünfzehn) Geschäftstagen schriftlich mitteilt.

Für den Darlehensgeber an:

Anschrift: Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft)
Georgsplatz 8
D-30159 Hannover

Telefon: +49 511 3045 218
Fax: +49 511 3045 209
Zu Händen
von: Alexander Ludwig

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

oder an eine andere Anschrift, die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 15 (fünfzehn) Geschäftstagen schriftlich mitteilt.

13. Verschiedenes

- (a) Dieser Darlehensvertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen eine für den Darlehensnehmer und die andere für den Darlehensgeber bestimmt ist.
- (b) Dieser Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem ausgelegt.
- (c) Jede Änderung dieses Darlehensvertrags hat schriftlich zu erfolgen.
- (d) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Darlehensgeber und/oder jeder Abtretungsempfänger der anteiligen Ansprüche des letzteren gegenüber dem

Darlehensnehmer aus diesem Darlehensvertrag seinen Sitz hat. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

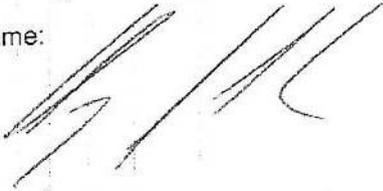
- (e) Nach vorheriger Unterrichtung des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber gegenüber jedem tatsächlichen oder potentiellen Abtretungsempfänger oder jeder anderen Person, die mit dem Darlehensgeber etwa anderweitig in Bezug auf diesen Darlehensvertrag in Vertragsbeziehungen tritt, streng vertraulich die Informationen über den Darlehensnehmer offen legen, die ihm zweckmäßig erscheinen.

Für die Stadt Graz
Der Bürgermeister

gefertigt auf Grund
des Gemeinderats-
beschlusses v. 22.9.20
GZ. P. 8 25167/16.

OR Mag. Klaus Frölich

Name:



OR in Mag. ~~Klaus Frölich~~ Erwin

Name:

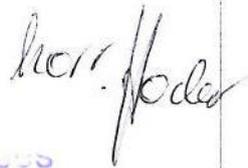


Name:

Name:

~~Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses~~

~~Der Schriftführer:~~



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

Anlage 1

ABTRETUNGS- UND ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

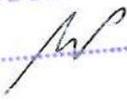
[•] _____

nachstehend der „Abtretende“

und

[•] _____

nachstehend der „Abtretungsempfänger“

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Darlehensvertrag (der „Darlehensvertrag“) vom 29. September 2011 zwischen der Stadt Graz (der „Darlehensnehmer“) und [] (der „Darlehensgeber“)

1. Bezugnahme

Auf den Darlehensvertrag wird Bezug genommen. Alle in dem Darlehensvertrag definierten Begriffe haben in dieser Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung (die „Vereinbarung“) dieselbe Bedeutung, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.

2. Abtretung und Übertragung

Der Abtretende tritt hiermit an den Abtretungsempfänger seinen (Teil-) Rückzahlungsanspruch gegenüber dem

Darlehensnehmer

nach Maßgabe des in Kopie beigefügten Darlehensvertrags in Höhe von

Euro •

(in Worten: Euro •)

sowie alle dazugehörigen Nebenrechte und Pflichten aus dem Darlehensvertrag mit Wirkung vom [•] ab und überträgt diese.

Der Darlehensgeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag mit Zustimmung des Darlehensnehmers maximal dreimal in voller Höhe oder in Teilbeträgen in Höhe von mindestens Euro 9.000.000 an Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungen, Sozialversicherungsträger, Finanzdienstleister oder Pensionsfonds abtreten, die sowohl ihren Sitz als auch ihre Kontoführung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Abtretungsempfänger haben dieselben Rechte und Pflichten aus diesem Darlehensvertrag wie der Darlehensgeber und bestätigen jeweils, sich jederzeit im Einklang mit den jeweils geltenden Geldwäschanforderungen und relevanten gesetzlichen Vorgaben zu befinden.

Der Abtretungsempfänger stimmt hiermit der Abtretung und Übertragung zu.

3. Zahlung

Gemäß Ziffer 4 („Zahlungen“) des Darlehensvertrags wird der Darlehensnehmer die aufgrund des Darlehensvertrags geschuldeten Beträge auf das durch den Abtretungsempfänger oder den etwaigen nachfolgenden Abtretungsempfänger benannte Bankkonto überweisen, das jeweils in der letzten dem Darlehensnehmer vor dem Zahlungstermin zugegangenen Abtretungsmitteilung benannt ist oder auf ein von diesen mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstage vorher schriftlich mitgeteiltes Bankkonto.

4. Mitteilungen und Bestätigungen

Der Abtretende wird diese Abtretung und Übertragung dem Darlehensnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Abtretungsempfängers sowie des Datums, ab dem der Abtretungsempfänger Anspruch auf Zahlungen hat, mitteilen.

Der Abtretungsempfänger bestätigt, dass:

eine spätere Abtretung und Übertragung eines (Teil-) Anspruchs aus dem hiermit abgetretenen Schuldscheindarlehen den in Ziffer 9 des Darlehensvertrags („Abtretung“) dargelegten Bedingungen unterliegt; eine an den Abtretungsempfänger erfolgte Zahlung eines Kuponbetrages oder Zahlung des Rückzahlungsbetrages, die auf ein in der letzten Abtretungsvereinbarung benanntes Konto oder auf ein dem Darlehensnehmer ordnungsgemäß mindestens 15 (fünfzehn) Geschäftstage vor Ablauf der betreffenden Fälligkeit eines Kuponbetrages oder des Rückzahlungsbetrages für die zu leistende Zahlung mitgeteiltes Konto überwiesen wurde, den Darlehensnehmer von seinen betreffenden Verbindlichkeiten aus dem Schuldscheindarlehen entlastet. Im Falle einer Abtretung und Übertragung erfolgt die Entlastung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem/den Abtretungsempfänger/n ansonsten nur, wenn die betreffenden Kuponbeträge

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

oder Zahlung des Rückzahlungsbetrages bei dem/den Abtretungsempfänger/n eingehen oder ihren Konten gutgeschrieben werden.

5. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Abtretungsempfänger seinen Firmensitz/Wohnsitz hat. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

[Abtretender]

Name:

Name:

[Abtretungsempfänger]

Name:

Name:

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Anlage 2

BESTÄTIGUNG

DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH
z. Hd. Priv-Doz Dr Bernhard Müller
A-1010 Wien, Dr-Karl-Lueger-Ring 10

Schuldschein vom 29. September 2011 zwischen der Stadt Graz als Darlehensnehmer und Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) als Darlehensgeber; Bestätigung der Landeshauptstadt Graz

Sehr geehrter Herr Dr Müller!

Die Stadt Graz plant, bei der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) ein Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 27 Mio aufzunehmen. Uns ist bekannt, dass DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH im Zusammenhang mit diesem Schuldscheindarlehen beauftragt wurde, eine Legal Opinion zu erstellen. Im Rahmen dieser Legal Opinion soll insbesondere bestätigt werden, dass die Stadt Graz berechtigt ist, das gegenständliche Darlehen aufzunehmen, sowie dass das Schuldscheindarlehen wirksame und rechtlich bindende und entsprechend durchsetzbare Verpflichtungen der Stadt Graz begründet. Um diese Legal Opinion erstellen zu können, benötigt DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH nachstehende Bestätigungen seitens der Landeshauptstadt Graz, die hiermit abgegeben werden:

1. Gemäß § 45 Abs 3 lit c des Status der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl Nr 42/2010 ("**Statut**"), ist zur gültigen Beschlussfassung über die "*Begebung von Anleihen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Haftungen, wenn die aufzunehmende, zu gewährende oder zu verbürgende Summe mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, jedenfalls [aber für] Rechtsgeschäfte, die nach [§ 45] Abs 4 der Genehmigung der Landesregierung bedürfen*", die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Hiermit wird bestätigt, dass das Nominale des Schuldscheindarlehens in Höhe von EUR 27 Mio mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2011 beträgt und dass die Beschlussfassung zur Darlehensaufnahme unter Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats erfolgte.

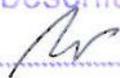
2. Gemäß § 45 Abs 4 Statut bedürfen "Beschlüsse über die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen der Genehmigung der Landesregierung, wenn durch die aufzunehmende Summe innerhalb eines Haushaltsjahres der gesamte Schuldendienst 10 v.H. der Jahreseinnahmen [der Landeshauptstadt Graz] übersteigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Darlehensaufnahme der Schuldendienst nach Erfüllung der Pflichtaufgaben aus den laufenden Einnahmen nicht mehr gewährleistet werden könnte. Zur Begebung einer Anleihe oder Aufnahme eines Darlehens in ausländischer Währung ist ein Landesgesetz erforderlich."

Hiermit wird bestätigt, dass zur Aufnahme des Schuldscheindarlehens keine aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung iSv § 45 Abs 4 Statut erforderlich ist, weil durch die aufzunehmende Summe von EUR 27 Mio innerhalb des Haushaltsjahres 2011 der gesamte Schuldendienst 10 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt.

3. § 81 Abs 1 Statut normiert, dass "Darlehen [...] nur im Rahmen des außerordentlichen Voranschlags zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden [dürfen], wenn eine anderweitige Deckung fehlt und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Gemeinde obliegenden gesetzlichen Aufgaben und der privatrechtlichen Verpflichtungen nicht gefährdet." Des Weiteren ist die Landeshauptstadt Graz an die allgemeinen budgetären Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

Zur Erstellung der von DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH zu erstellenden Legal Opinion bestätigen wir daher, dass die Aufnahme des Schuldscheindarlehens im Nominale von EUR 27 Mio den Vorgaben des § 81 Statut sowie den allgemeinen budgetären Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß Art 119a Abs 2 B-VG entspricht sowie die für die Aufnahme des Schuldscheindarlehens sowie die

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer: 

durchzuführenden Tilgungen und Zinszahlungen die erforderlichen budgetären Beschlüsse der zuständigen Organe vorliegen.

4. Zudem bestätigen wir, dass die Landeshauptstadt Graz weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist, noch ein Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren in Bezug auf die Landeshauptstadt Graz eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurden.
5. Abschließend bestätigt der Unterfertigende, dass er aufgrund der – öffentlich nicht zugänglichen – Organisationsvorschriften der Stadt Graz berechtigt ist, die in den Punkte 1. bis 4. genannten Erklärungen abzugeben, auf denen basierend DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH ihre Legal Opinion abgeben wird.

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.9.2011,

GZ.: A 8 25167/06-32

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Für die Stadt Graz:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:



Gemeinderat:

[Handwritten signature]
GR Mag. Klaus Frölich

Gemeinderat:

[Handwritten signature]
GRin Mag.^a Verena Eusemich

Beilage 2

Zinkanell Gabriele

Von: Daniel Novotny-Farkas <daniel.novotny-farkas@nordlb.de>
Gesendet: Montag, 5. März 2018 17:22
An: Kamper Karl; Kiegerl Brigitta; Gassner Christina; Löschnig Jürgen
Cc: WpHG-Sales; Oliver Rupprecht; Thomas_B Mueller; Matthias Eiternick
Betreff: VERBINDLICHES VERKAUFS-ANGEBOT an die Stadt Graz

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Kamper,
sehr geehrte Damen und Herren des Hauses Graz,

der Norddeutsche Landesbank Konzern hat in seinem Bestand ein Schuldscheindarlehen der Stadt Graz. Dieses ist wie folgt ausgestattet:

Darlehensnehmer Stadt Graz
Darlehensbetrag EUR 27 Mio.
Fester Kupon 3,024%
Fälligkeit 29. Sept. 2021

Wir bewerten diesen Bestand hausintern mit MidSwap+5 Bp. Freundlicherweise haben Sie uns indikativ und unverbindlich einen Rückkauf-Spread von MidSwap+20 Bp. signalisiert. Es liegt also eine Differenz von 15 Basispunkten vor. Als Investition in unsere künftige Geschäftsbeziehung möchten wir Ihnen preislich entgegenkommen und akzeptieren einen Rückkaufsspread von 20 Basispunkten. Gerne würden wir uns für zukünftige Fremdkapitalemissionen des Hauses Graz empfehlen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf unsere Auszeichnungen als "Debt Provider of the Year 2017" und "Long-Dated Euro Origination & Distribution" verweisen.

Unser verbindliches Angebot lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Grazer Gemeinderat sowie des Vorliegens sämtlicher, sonstiger für den Kauf notwendiger Bedingungen auf Seiten der Stadt Graz verkaufen wir an Sie den Gesamtbestand unseres oben beschriebenen Schuldscheindarlehens zum Handelstag 15. März mit Valuta 22. März zum Spread MidSwap+20 Bp.. Anteilige Stückzinsen sind am Valutatag zu bezahlen.

Für den Handel bzw. Abwicklung ist noch eine Legitimation und technische Einrichtung des Hauses Graz erforderlich. Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung (Unterlagen, Unterschriften etc.). Diesbezüglich komme ich gesondert auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel N. Farkas
NORD/LB
Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 



WINNER

Investor Solutions

Long-Dated Euro Origination & Distribution

Gold Award Winner
Partnerships Awards 2017
DEBT PROVIDER OF THE YEAR

Financial Markets
Institutional Sales
Zuleitung : 5587/9446
Friedrichswall 10
D - 30159 Hannover
Direct +49 (511) 361-9446*
Mobile +49 173 677 1554
Fax +49 (511) 361-9435
e-mail : daniel.novotny-farkas@nordlb.de
or use Bloomberg
Internet : www.nordlb.de

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: _____

* Gespräche werden aufgezeichnet / Conversations are recorded

Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz der Gesellschaft in Hannover, Braunschweig, Magdeburg
Handelsregister : AG Hannover HRA 26247; AG Braunschweig HRA 10261; AG Stendal HRA 22150

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Informationsschreiben ist erstellt worden von der NORDDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“). Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank, Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Eine Überprüfung oder Billigung dieses Informationsschreibens oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist nicht erfolgt.

Dieses Informationsschreiben richtet sich ausschließlich an Empfänger innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Zudem dient dieses Informationsschreiben allein Informations- und Werbezwecken und stellt insbesondere kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder zur Zeichnung irgendeines Anlagetitels dar. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Veräußerung der hierin dargestellten Finanzprodukte oder Geschäftsmodelle insbesondere zu den mitgeteilten Kursen, Preisen und/oder sonstigen Konditionen besteht insofern nicht. Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen basieren auf Quellen, die von uns für zuverlässig erachtet wurden. Wir haben die Angaben, Informationen und Aussagen nicht überprüft, daher können wir keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben, Informationen und Aussagen übernehmen.

Die vorstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens, welcher der ersten Seite entnommen werden kann. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden. Die Bewertung einzelner Finanzinstrumente aufgrund der historischen Entwicklung lässt sich nicht zwingend auf die zukünftige Entwicklung übertragen. Frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen sind daher kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Soweit im Rahmen dieses Informationsschreibens zu Vergleichszwecken Preis- oder Kursangaben ohne ausdrückliche Quellenangaben enthalten sind, handelt es sich um von der NORD/LB indikativ gestellte Konditionen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsschreibens. Soweit im Rahmen dieses Informationsschreibens Preis-, Kurs- oder Renditeangaben oder ähnliche Informationen in einer anderen Währung als Euro angegeben sind, weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Rendite einzelner Finanzinstrumente aufgrund von Währungskursschwankungen steigen oder fallen kann.

Dieses Informationsschreiben beinhaltet keine Empfehlung zum Kauf von Anlagetiteln und stellt insbesondere keine

Anlageberatung oder Rechts- oder Steuerberatung dar. Vielmehr weisen wir darauf hin, dass insbesondere die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Ferner stellt dieses Informationsschreiben keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes dar, sondern eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Werbemitteilung im Sinne des § 31 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. Aus diesem Grund ist diese Auswertung nicht unter Berücksichtigung aller besonderen gesetzlichen Anforderungen an die Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Finanzanalysen erstellt worden. Ebenso wenig unterliegt diese Auswertung dem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung, wie dies für Finanzanalysen gilt. Nähere Informationen zu etwaigen Provisionszahlungen, die im Verkaufspreis enthalten sein können, finden Sie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“, die unter www.nordlb.de abrufbar ist.

Soweit in diesem Informationsschreiben NORD/LB Eigenemissionen dargestellt werden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

Rechtlich verbindlich sind allein der jeweilige veröffentlichte Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen und das jeweilige Registrierungsformular der NORD/LB, die unter www.nordlb.de heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Vor Erwerb der Wertpapiere sollten Sie den Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und das Registrierungsformular zu den Chancen und Risiken lesen und etwaige Fragen mit Ihrem Finanzberater besprechen. Die Nord/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die hier beschriebenen Finanzinstrumente aufweisen sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung ihrer Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen.

Soweit in diesem Informationsschreiben Finanzprodukte dargestellt werden, die nicht von der NORD/LB sondern von Dritten emittiert worden sind, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen:

Die die in diesem Informationsschreiben enthaltenen Informationen stellen lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Es wird dringend empfohlen, dass jeder Investor vor seiner Kaufentscheidung die vollständigen Verkaufs- bzw. Börsenprospekte liest, welche die vollständigen Informationen zu dem Anlagetitel enthält.

Die Weitergabe dieses Informationsschreibens an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieses Informationsschreibens ist nur mit unserer vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich. Diese E-Mail ist ausschliesslich fuer den Adressaten bestimmt und jeglicher Zugriff durch andere Personen ist nicht zulaessig. Falls Sie nicht einer der genannten Empfaenger sind, ist jede Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung, Verteilung oder sonstige in diesem Zusammenhang stehende Handlung untersagt und unter Umstaenden ungesetzlich. Sollte diese Nachricht nicht fuer Sie bestimmt sein, so bitten wir Sie, den Absender unverzueglich zu informieren und die E-Mail zu loeschen.

The information contained in this e-mail is confidential. This e-mail is intended solely for the addressee(s) and may not be accessed by anyone else. If you are not a named recipient, any disclosure, copying, distribution or related action is prohibited and might be unlawful. If the e-mail is not intended for you, please notify the sender immediately and delete it.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 



**Rückkaufangebot Schuldscheindarlehen 2011-2021
der Stadt Graz**

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

**Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses**

Der Schriftführer:

März 2018

VERTRAULICH

1. Details des Rückkaufangebots

Darlehensnehmer	Stadt Graz
Instrument	Schuldscheindarlehen
Darlehensbetrag	EUR 27.000.000,-
Laufzeit	10 Jahre
Kupon	3,024% p.a.
Verzinsungsart	Fixe Verzinsung
Emissionsdatum	29.09.2011
Fälligkeitsdatum	29.09.2021
Rückkauf-Spread*	Mid-Swap +20 BP
Rückkauf-Valuta*	22.03.2018

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

*Quelle: Angebot NordLB 05.03.2018

2. Berechnung des Rücknahmekurses

Handelstag**	22.03.2018
Fälligkeit des Schuldscheindarlehens	29.09.2021
Restlaufzeit (in Tagen)	1.287
Restlaufzeit (in Jahren)	3,526
EUR 3-Jahres Mid-Swap*	0,078% p.a.
EUR 4-Jahres Mid-Swap*	0,281% p.a.
Linear interpolierter Mid-Swap für 3,526 Jahre	0,186% p.a.
Angebotsrendite: Mid-Swap +20 BP**	0,386% p.a.
Kalkulatorischer Rückkaufkurs des Schuldscheindarlehens	109,214%

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:

*Quelle: Bloomberg 07.03.2018
**Quelle: Angebot NordLB 05.03.2018

3. Wirtschaftliche Betrachtungsweise der Handlungsoptionen

Variante 1: Beibehaltung des Status-Quo (kein Rückkauf des Schuldscheindarlehens)

Kupon 3,024% p.a.

Jährliche Zinskosten über 3,526 Jahre EUR 816.480

Gesamtkosten Variante 1 EUR 2.878.931

Variante 2: Rückkauf des Schuldscheindarlehens und Refinanzierung des Volumens über die Restlaufzeit

Kurs 109,214%

Kosten für den Rückkauf (9,214%) EUR 2.487.783

Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit
(Annahme: Mid-Swap +20 BP = 0,386% p.a.) EUR 367.092

Gesamtkosten Variante 2 EUR 2.854.875

Stückzinsen* (vom letzten Zinszahlungstag zum
möglichen Handelstag) EUR 389.226

Ergebnis:

Kalkulatorischer Gewinn durch Variante 2 EUR 24.056

Wenn die alternativen Refinanzierungskosten der Stadt Graz den selben Spread wie das Rückkaufsangebot aufweisen, entsteht durch die Variante 2 ein kalkulatorischer Gewinn von rund EUR 24.000

*stellen keine durch den Rückkauf zusätzlich verursachten Kosten dar



4. Szenarienrechnung

Szenario 1: Rückkauf des Schuldscheindarlelehens und Refinanzierung zu Mid-Swap +15 BP

Kurs 109,214%

Kosten für den Rückkauf (9,214%) EUR 2.487.783

Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit
(Annahme: Mid-Swap +15 BP = 0,336% p.a.)

EUR 319.491

Gesamtkosten Rückkauf + Refinanzierung

EUR 2.807.274

Ergebnis:

Kalkulatorischer Gewinn durch Rückkauf

EUR 71.657

Szenario 2: Rückkauf des Schuldscheindarlelehens und Refinanzierung zu Mid-Swap +25 BP

Kurs 109,214%

Kosten für den Rückkauf (9,214%) EUR 2.487.783

Alternative Refinanzierungskosten über Restlaufzeit
(Annahme: Mid-Swap +25 BP = 0,436% p.a.)

EUR 414.694

Gesamtkosten Rückkauf + Refinanzierung

EUR 2.902.476

Ergebnis:

Kalkulatorische Mehrkosten durch Rückkauf

EUR 23.546

GRAZ

**INDEPENDENT
CAPITAL**
INSTITUT FÜR VERBUNDENHEITEN

5. Kritische Würdigung der Aspekte eines Rückkaufs

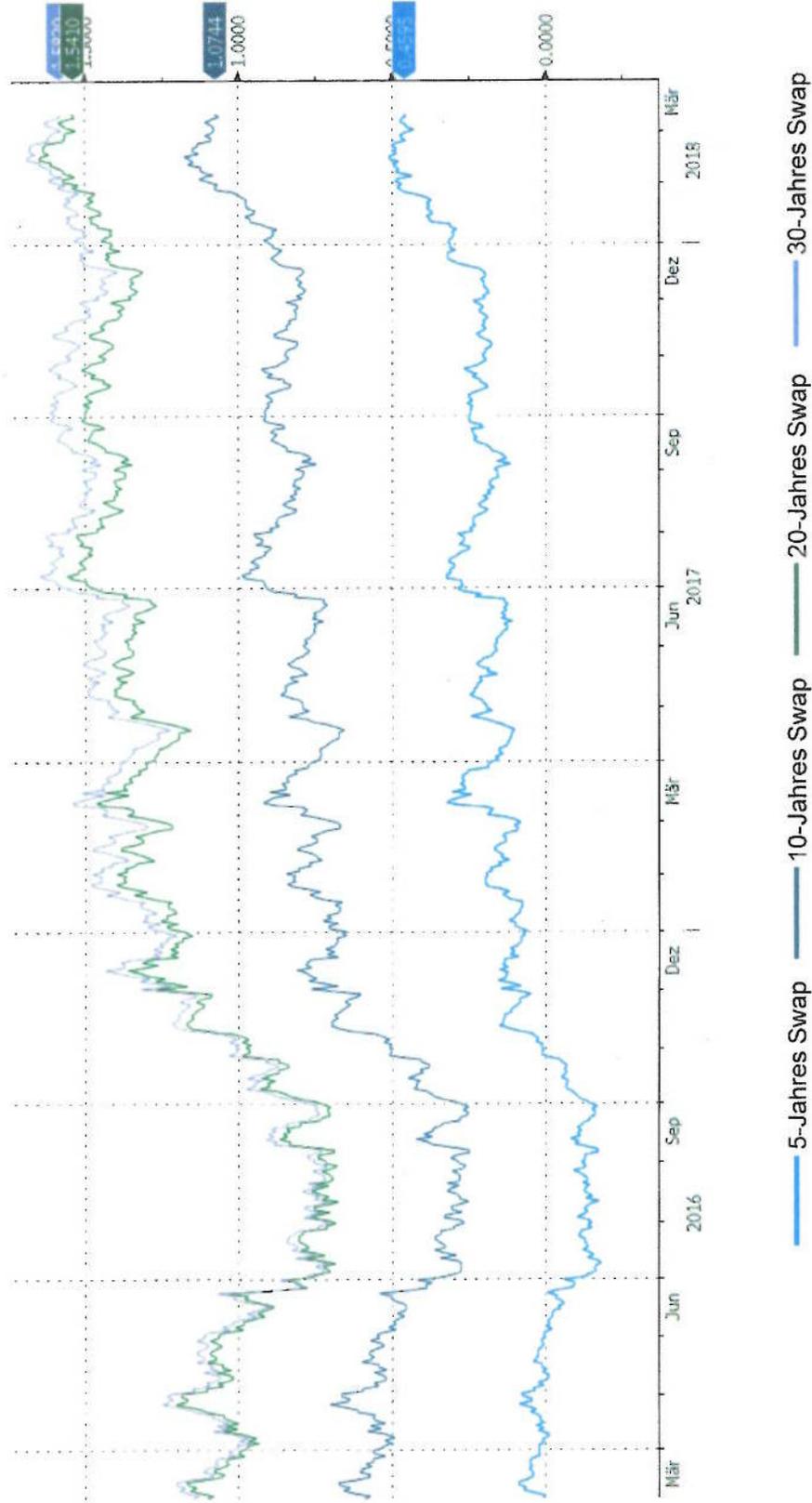
Folgende, teilweise qualitative Aspekte sind nicht Teil dieser wirtschaftlichen Analyse, sollten allerdings in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden:

- die Analyse des vorliegenden Rückkaufangebotes ergibt tendenziell ein neutrales bis positives Ergebnis, welches durch die momentan komfortable Liquiditätssituation der Stadt Graz zusätzlich gerechtfertigt werden kann
- durch den vorzeitigen Rückkauf des Schuldscheindarlehens werden die Tilgungserfordernisse der Stadt Graz im Jahr 2021 entsprechend reduziert. Dadurch wird diese Tilgungsspitze in diesem Jahr abgeschwächt und ein potentiell Refinanzierungsrisiko abgemildert
- die Kosten des Schuldscheindarlehenrückkaufs können auch fristeninkongruent, mittels der Aufnahme von Fremdkapital mit längeren Laufzeiten refinanziert werden. Dadurch werden die noch relativ tiefen Zinsniveaus für lange Laufzeiten ausgenutzt bzw. gesichert und Zinsrisiken für Refinanzierungen im Jahr 2021 reduziert

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

6. Anhang (I)

EUR Zinsentwicklung 2016-2018



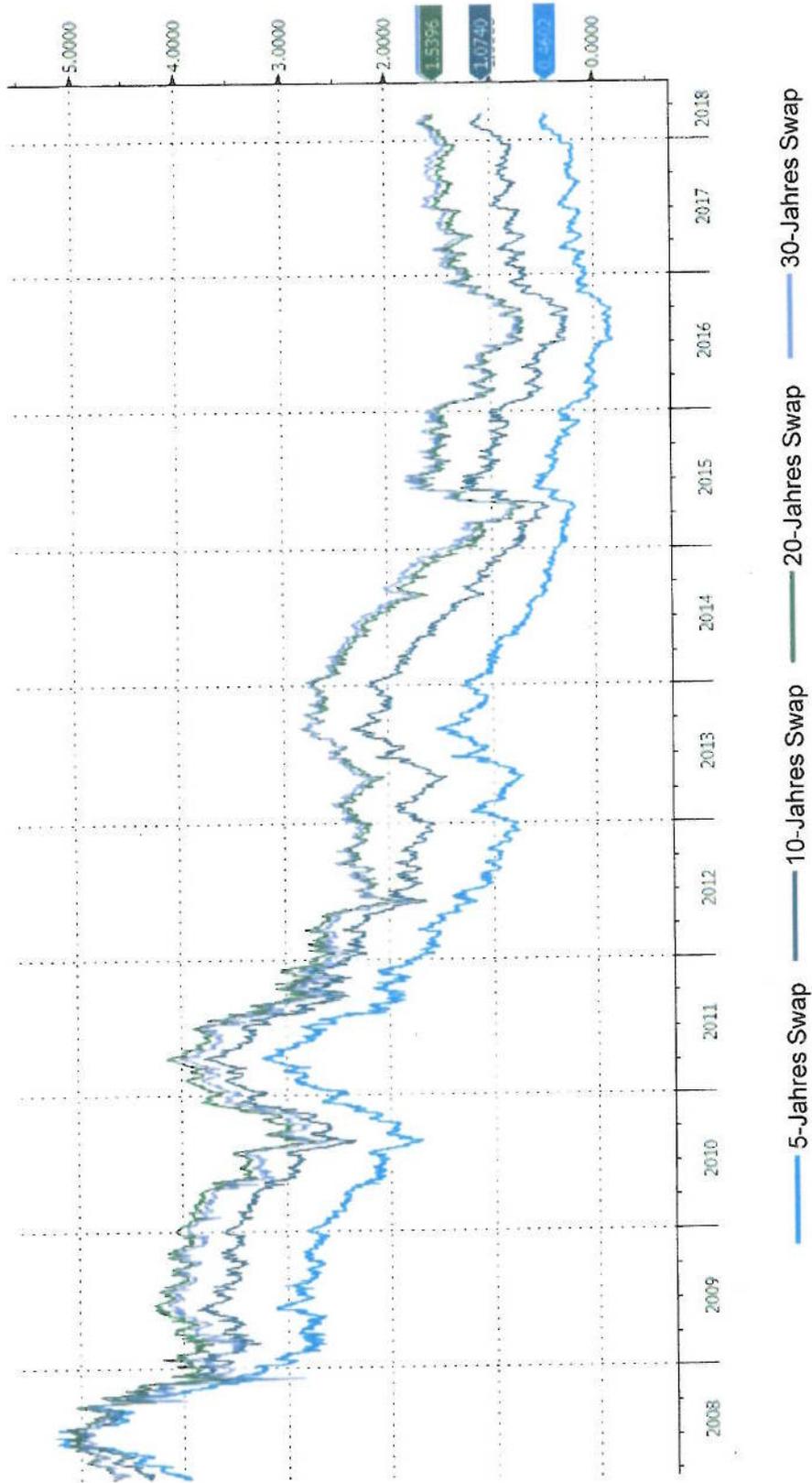
Quelle: Bloomberg 09.03.2018



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *[Signature]*

6. Anhang (II)

EUR Zinsentwicklung 2008-2018



Quelle: Bloomberg 09.03.2018

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *[Signature]*

7. Kontakte und Disclaimer

Independent Capital GmbH

Singerstraße 2 | A-1010 Wien

Reno Kroboth, Geschäftsführer

T +43 1 532 3100 - 60 | M +43 676 789 7611

E reno.kroboth@independentcapital.at

Christian Büttner, Geschäftsführer

T +43 1 532 3100 - 10 | M +43 676 300 2841

E christian.buettner@independentcapital.at

Stephan Bernhard Liske, Senior Analyst

T +43 1 532 3100 - 40 | M +43 699 111 96 116

E stephan.liske@independentcapital.at

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 

Diese Präsentation und die darin enthaltenen Informationen sowie alle sonstigen Dokumente und Erklärungen (gemeinsam die „Präsentation“) sind ausschließlich zu Ihrer Information bestimmt und Independent Capital GmbH („Independent Capital“) fordert zu keinen Maßnahmen aufgrund dieser Präsentation auf. Die Präsentation stellt keine Empfehlung seitens oder hinsichtlich Independent Capital dar. Independent Capital erteilt weder eine steuerliche noch eine rechtliche Beratung. Sie sollen daher auf Basis Ihrer individuellen Umstände, zu den Themen den Rat eines unabhängigen Steuerberaters oder eines unabhängigen Rechtsberaters einholen. Die vorliegende Präsentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Independent Capital weder insgesamt noch in Teilen kopiert, verteilt, weitergegeben oder anderweitig direkt oder indirekt von einem Empfänger an einen fremden Dritten übermittelt werden. Die Inhalte unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Die hierin abgegebenen Auffassungen stellen nicht ausschließlich die Meinung von Independent Capital dar. Die Präsentation wurde aufgrund von Informationen erstellt, die Independent Capital für zuverlässig hält, doch sichert Independent Capital weder ausdrücklich noch stillschweigend die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck zu, und sie sollte als solche auch nicht herangezogen werden. Diese Präsentation enthält Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen. Diese beruhen auf einer Reihe von Annahmen über die zukünftige Entwicklung, die wiederum von zukünftigen Ereignissen abhängen und nicht wie erwartet eintreten können. Darüber hinaus können die in der Präsentation dargestellten historischen Zahlen keinen Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen geben. Independent Capital leistet keine Gewähr für die Richtigkeit, Angemessenheit und das Zutreffen dieser Aussagen, Planungen und Einschätzungen und übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung. Independent Capital ist nicht verpflichtet, diese Präsentation zu aktualisieren oder regelmäßig zu überprüfen. Independent Capital übernimmt keine direkte oder indirekte aus der Präsentation abgeleitete Haftung. Mit dem Erhalt dieser Präsentation erkennt der Empfänger den obigen Inhalt an und erklärt, diesen zu beachten.

GRAZ

INDEPENDENT
CAPITAL
INVESTMENT CONSULTING